

1543

Christian Thomafens
Erinnerung
Wegen zweyer
COLLEGIORUM
Über den
Andern Theil
Seiner

Grund-Lehren/

Nemlich über die
Historie der Teutschen Rechte
und das Leben-Recht/

Und dann über das
Land-Recht / oder so genante
Jus privatum

Ingleichen wegen noch eines Collegii
Von der Klugheit Befehle zu
geben

Oder
De Prudentia Legislatoria.
Nebst *summarischer Continuation* seiner
bisherigen öffentlichen *Lectio-
num*
Von Recht der politischen und
Christlichen Erbarkeit.

Halle zu finden im Kengerischen Buchladen 1702.

W W W W W W W W W W W W W W W W W W

W W W W W W W W W W W W W W W W W W

W W W W W W W W W W W W W W W W W W

J. N. G.

I.



Ich zweiffle nicht/ daß Ihrer
 viel seyn/ die in Betrachtung
 dessen/ was seit publicirung
 meines letzten programmatis
 etwan hier und dar passiret/ ver-
 meinen werden/ viel Dinge in
 diesen programmate anzutreffen/ die sie aber
 nicht finden werden. Gott hat mich bisher so
 wunderlich geführet/ und desto mehr mich und
 meine Lehr-Art gesegnet/ je mehr man mich öf-
 fentlich oder heimlich verleumbdet/ daß ich thö-
 richt seyn würde/ wenn ich Gott nicht ferner
 vertrauen/ sondern mit weitläufftigen Apologi-
 en wieder die groben offenbahren Lasterungen
 meiner Feinde/ (dahin ich billig die Wigandi-
 ana des D. Schelwigs zu Dankig rechne/) o-
 der auch wieder die dem ersten Ansehen nach
 gefährlichere heimliche blamirung falscher Freun-
 de/ die edle Zeit verderben/ und dadurch dis
 ohne

U z

ohnöthige Gezäncke vervielfältigen / oder den gemeinen Feinden der Wahrheit Gelegenheit sich zu küheln und zu frolocken geben wolte. Ich tractire meine Schrifften / bey publicirung derselben / wie emancipirte Kinder / und bemühe mich meine Lehren darinnen so deutlich vorzutragen / daß Sie bey Unpartheyischen selbst vermögend sind / ohne meinen fernern Beytrag sich zu defendiren. Befinde ich aber / daß eine Duncfelheit zu denen objectionibus , die man mir machet Gelegenheit gegeben habe / oder daß eine und andre conclusion zu ändern wären / so giebt es ja Gelegenheit genug / sich deutlicher zu erklären / oder die Sache zu emendiren / ohne daß man deßhalb ein Scriptum Polemicum , das ist / eine Zanck- und Reiß-Schrift / zumahl wieder Leute edire / die nun etliche Secula her gewohnet sind / alle ihre geringsten asserta zu Glaubens-Articula zu machen / und deßhalben das letzte Wort zu behalten / und denen man den Mund nicht besser stopffen kan / als wenn man bey offenbahr gerechter Sache sie lästern / schelten / und streiten läßet.

2. Ich habe schon öftters meinen auswärtigen Widersachern angeboten / daß ich ihnen Reise und Zehrungs-Kosten / auch ein honorarium zahlen wolte / wenn sie mündlich mit mir zu conferiren / und mich eines Irrthums zu überführen lust hätten. Ja ich offerire auch dieses nochmalen Hn. D. Schelwigen. Da sie aber dieses nicht thun / sondern mich lieber
in

in Schrifften more γυναικός canino anbellē
 wollen / werden sie mir nicht verdencken / wenn
 ich more γυναικός humano dieses ihr Bellen zu
 einem Ohre ein / und zu dem andern wieder
 ausgehen lasse / und thue als wenn ich es nicht
 hörete. Da ich nun nicht für nöthig achte / mit
 Frembden und Auswärtigen mich in Streit-
 Schrifften einzulassen / ist es noch weniger nö-
 thig / mich mit denenjenigen zu zanken / die nä-
 her um mich sind / und die ohne Reise vnd Zeh-
 rungs-Kosten täglich Gelegenheit finden / sich mit
 mir mündlich zu unterreden. Denn ; wenn
 auch diese / an statt dieses raisonnablen Vor-
 schlags lieber erkiesen / entweder auff denen
 Tanseln oder in Schrifften wider meine Leh-
 ren zu schreiben und zu reden / so geschiehet sol-
 ches entweder mit Schimpff und Bescheiden-
 heit / oder aber mit Bitterkeit und Verleumb-
 dung. Auff dem ersten Fall lehren mich die Re-
 geln der allgemeinen Liebe / daß / wie ich es ger-
 ne habe / daß mich die dissentirende dulden / al-
 so ich ihnen gleiche toleranz müste wieder sa hren
 lassen. Auff den andern Fall aber zeigen mir
 die Regeln des herzklichen Erbarmens / daß ich
 mit solchen Leuten Mitleiden haben müste / und
 sie mit Worten und Wercken desto mehr se-
 gnen solle / je mehr sie mir fluchen / weil die ar-
 men Leute nicht wissen / was sie thun / sondern
 durch den eitelen Sinn ihres Herzens verblen-
 det / meinen / daß sie Gott einen wohlgefälli-
 gen Dienst damit leisten.

3. So würden auch die schriftlichen Beantwortungen wenig Nutzen schaffen. Denn die Lasterer oder ander dissentirende würden mehr irritiret oder verhärtet / keiner aber geändert werden / in dem der Mangel der Erkenntnis der Wahrheit bey ihnen nicht in dem Verstande / sondern im Herzen sihet / ich aber niemand das Herz ändern kan / sondern es alleine Gott überlassen muß. Die unpartheyischen Leser aber stecken entweder noch tieff in præjudiciis, oder nicht. Jene haben keinen Nutzen davon / wenn ich gleich alle Wort und Buchstaben meiner Widersacher beantwortete. Diese aber dürffen nur meine Schriften / Disputationes, und programmata gegen der dissentientium ihre halten / so werden sie dieser ihre Sophismata, die sie in allen periodis und Zeilen begehen / deutlich erkennen.

4. Ja endlich mit was für Waffen solte ich mit denen dissentientibus streiten? Gott hat mir und allen vernünfftigen Menschen / die sich Christen nennen / die heilige Schrift und die gesunde Vernunfft gegeben / durch derer beider Hüffe das gemeine Elend des menschlichen Willens zu erkennen und die Mittel durch welche die Begierden gedämpffet und die wahre Glückseligkeit erlanget werde zu erlernen. Vernunfft ohne die heilige Schrift ist ein düsteres und verfinstertes Licht / das den Menschen in das höchste Verderben führet. In Gegentheil ist die Lesung der heiligen Schrift ohne dem Gebrauch
ver

vernünfftiger Auslegung denen Menschen gleich
 fals höchst schädlich / und kan ein jeder leicht be-
 greiffen / daß Gott die heiligen Schrifften nicht
 gegeben habe / dieselbe unvernünfftigen Ausle-
 gungen / die nur auff menschliche autorität sich
 gründen / zu unterwerffen / wenn auch diese Aus-
 leger noch so vornehme und in der Welt ange-
 sehene Leute gewesen wären. Andern theils ist
 die Vernunfft / die die Wahrheit in der Offen-
 bahrung der heiligen Schrifft suchet / sicher /
 daß Sie nicht irre gehen könne / und die heilige
 Schrifft / wenn sie nach denen Regeln gesunder
 Vernunfft ausgeleget wird / ist der Schlüssel /
 nicht alleine mitten unter so vielen Secten und
 Zänckereyen ohne Anstoß den Weg des Lebens
 zu finden / sondern auch / alle politische Klugheit /
 und wie man in allen Ständen seinen Näch-
 sten und dem gemeinen Wesen dienen möge
 und daraus den Grund / auch zeitlicher wahr-
 rer Glückseligkeit / und wie alle heydnische
 philosophische Secten davon abgewichen / zu
 erlernen. Derowegen / wie ich meine Audito-
 res täglich warne / daß sie die Wahrheit ja nicht
 in denen Grund-Lehren der sich selbst gelassenen
 Vernunfft der heydnischen noch allenthalben in
 Schwang gehenden philosophie suchen sollen /
 also vermahne ich sie auch andern theils / daß
 sie alle diejenigen als falsche Lehrer zu meiden ha-
 ben / die nicht leiden können / daß man ihnen ü-
 ber der Auslegung heiliger Schrifft / zumahl in
 denen Sachen / die die principia moralia , und
 funda-

fundamenta universalia Jurisprudentiæ be-
 treffen vernünfftige und gegründete dubia ma-
 che / und denen selben nichts als ihre oder ande-
 rer Menschen autoriät entgegen setzen.

5. Bey dieser Bewandnuß aber würden alle
 Streitschriften wider die / die meine Lehrart
 für gefährlich ausruffen / es geschehe nun solches
 heimlich oder öffentlich / fruchtlos abgehen. Denn
 entweder es beruffen sich dieselbe auff eine nach
 denen heydnischen Scholastischen Aristotelischen
 oder auch Platonischen Lehrsätzen mit Gewalt ge-
 zwungene Auslegung der heiligen Schrift / o-
 der aber es können dieselbigen gar nicht leiden /
 daß man ihnen wider ihre Lehrsätze nur den ge-
 ringsten Zweifel mache / sondern geben alles ver-
 nünfftige raisoniren für eine Hindernuß der
 Erkännuß der Wahrheit aus / und da die heili-
 ge Schrift ausdrücklich die Menschen zu einem
 vernünfftigen Gottesdienst vermahnet / suchen
 sie vielmehr alles was Vernunft heist / höchst-
 verdächtig zumachen / und bemühen sich / so viel
 an ihnen ist / alles raisoniren des Landes zuver-
 weisen oder in den Bann zuthun. Beyde pfle-
 gen anstatt vernünfftige Antwort zu geben / nur
 bloß auff die so genannten Väter der Kirche /
 oder auch wohl auff neuere scribenten / wo nicht
 gar auff altväterische jüdische Fabeln sich zu
 beziehen. Ich aber pflege meinen Auditoribus
 täglich zu inculciren / daß sie alles auch die Kirch-
 Väter / vielmehr aber die neuen autores , und
 die jüdischen Lehren / nach dem Befehl des Apo-
 stels

stels prüffen und das gute behalten sollen. Da wir nun in principiis nicht über einkommen/ ist es am besten/ daß wir keine Streit - Schrifften mit einander wechseln/ sondern ein jeder seine Lehr-Art Gott befelet/ und für sich darauff bedacht ist/ wie er Gott und der hohen Obrigkeit davon Rechenschafft gebe/ auch sich allezeit dabey so aufführe/ daß er keine Scheu trage/ jed den unparteyischen Menschen davon urtheilen zu lassen.

6. Zu diesen Ende nun habe ich auch mir vorgenommen in diesen programmate kürzlich zu wiederhohlen/was diesen Winter über gelehret worden/ und was künfftigen Sommer durch geliebts Gott ferner vorgetragen werden soll. Was die lectiones privatas über den ersten Theil meiner Grund-Lehren/ die nunmehr geliebts Gott bald zu Ende gehen/ anlanget/ ist nicht nötig viel davon zu sagen/ in dem die gedruckten Grund-Lehren selbst davon gnungsame Nachrichten geben. Denn nunmehr fürkommenden andern Theil/ von den Lehren/ so einem Studioso Juris in der teutschen Rechtsgelahrheit/ so viel den Haußstand betrifft/ werde ich gleichfals der bisherigen Gewohnheit nach in zwey Collegia eintheilen. Das eine wird von der Historie der Römischen/ so wohl Käyserlichen als Päbstlichen/ und dann der teutschen Rechte/ ingleichen/von Zustand/Mängeln und Curen der heutigen teutschen Rechtsgelahrheit/ wie nicht

weniger von dem Lehnrecht/ nach Anleitung der ersten sieben und des letzten Capitels des anders theils der Grund-Lehren/ das andere Collegium aber von der Methode die Rechtsgelahrtheit zu tractiren/ und dann von dem Landrecht (oder sonst so genannten jure privato) nemlich von Eigenthum/ letzten Willen/ Erbfällen/ contracten/ von Proceß in bürgerlichen und peinlichen Sachen/ in gleichen von dem absonderlichen Recht unterschiedener Stände handeln.

7. Was die Historiam Juris betrifft/ weiß ich zwar wohl/ daß dieselbe insgemein sehr negligiret wird/ und sich auch wohl unter denen Professoribus Juris nicht wenig in Teutschland finden sollen/ die von der Historie derer üblichen Rechte wenig oder nichts/ und wenn es hoch kommt/ ein kleines particulgen von der historia Juris Romani, und was Pomponius in l. 2. ff. de O. J. etwan darvon geschrieben/ herzusagen wissen. Aber es ist nichts desto besser. Die historie ist in allen Wissenschaften der halbe Theil der Grund-Lehren/ die man bey jeden Wissenschaften zu legen hat. Denn weil die meisten Wissenschaften durch die Lehrer derselben mit vielen unnöthigen und falschen Dingen angefüllet sind/ so kan man in denenselben das Gute vom Bösen/ das Wahre vom Falschen/ und das Nützliche vom Unnützligen nicht unterscheiden/ sondern tappet wie ein Blinder in der Finsternuß herum/ wenn man nicht bey jeder Wissenschaft den Ursprung und Fortgang derselben

selben Wissenschaft / und die historie von denen darinnen sich befindlichen Secten und Lehrarten wohl innen hat. Pomponius selbst sagt in besagten *l. 2. de O. I.* daß der mit ungewaschenen Händen die Sache angreiffe / der die Römische Rechts-Gelahrheit ohne die historie der Römischen Rechten lernen wolte. Wie viel würde der gute Pomponius ungewaschene Juristen antreffen / wenn er jeko in Teutschland herumgehen / und so viel Doctores antreffen solte / die für berühmte Leute in Theoria & Praxi passiren wolten / und die doch von denen Teutschen Rechten so wenig wissen / als von des Aneæ seiner Großmutter / sondern die darauff schweren solten / daß der Kayser Justinianus denen Teutschen das Corpus Juris gegeben / oder daß es doch zum wenigsten mit Haut und Haare / auch mit dem Bande und Clausuren in S. Römischen Reich Teutscher Nation durch die Reichs-Ab-schiede in foro recipiret sey / und daß das alte Sächsische Recht oder der Saren Spiegel so viel sey als das Chur-Sächsische Recht und die / so nicht Chur- oder Fürstliche Sächsische Unterthanen seyn / gar nichts angehe / ingleichen daß der Schwaben-Spiegel nur für die gemacht sey / die wir heute zu tage Schwaben nennen.

8. Mit einem Wort / die Unterlassung der Historie Teutscher Rechte / ist die Ursach der meisten Verwirrungen / die noch allenthalben / auch bey denen höchsten Judiciis / in der Rechts-
Ge

Gelahrheit in Schwang gehen. Doch sind an diesem Mangel nicht so wol die Zuhörer als die Lehrer selbst Ursach. Denn wo wollen Studiosi etwas von der Rechts-Historie wissen / wann sie niemand selbige lehret. Es haben aber die Lehrer bisher ein grosses Interesse dabey gehabt / solches nicht zu thun / weil sie nemlich nun fast in die zwey Secula nichts anders gethan / als daß sie die Teutschen Rechte haben ganz unter die Bancf stecken / und die Römischen in die Höhe bringen wollen / und weil hernach ihre Zuhörer nichts anders ad vitam civilem mitgebracht / als die Wissenschaft frembder Rechte / auch auff Universitäten man nicht Doctores Teutscher / sondern stein frembder Rechte creiret, (indem für diesen die Bawren / gemeine Bürger und un- studirte Edelleute die Teutsche Rechte wußten) hat es sich nirgends schicken wolle / daß man auff Universitäten die Historie Teutscher Rechte tractiret hätte. Damit aber hat man gemacht / daß kein Mensch mehr weiß / wo er zu hause ist / und weder Adel noch Unadel mehr etwas von Teutschen Rechten weiß / wenn er es nicht erst durch lange Erfahrung lernet. Ja die gelehrten Doctores selbst müssen bey denen Teutschen Schreibern und alten-Advocaten erst ihr Schulrecht ablegen / und in foro erst vieles lernen / davon ihnen ihr Corpus Juris nicht das bitterste gesaget.

4. So ist es auch eine sehr schwere Sache /
nun

nunmehr eine Historie Teutscher Rechte zu
 schreiben / nachdem der Mischmasch und Ver-
 wirrung so vieler untereinander geworffenen
 Rechte so viel Jahre gedauret / und die eitele per-
 svasion, als ob die Römischen Rechte größten
 Theils und allenthalben in Gebrauch wären / fast
 ein ganges Seculum durch auff Universitäten
 regieret / und man erst durch lange Erfahrung
 für Verichten hernach gewahr wird / daß dem
 nicht also sey / auch dann und wann in denen
 Vorreden etlicher alter teutscher Juristen man
 unterschiedliche Klagen über die Einführung
 frembder Rechte findet. Und ich muß bekenn-
 en / daß ich noch niemand gefunden / der mir in
 diesen Stück satisfaction gegeben hätte / ob
 schon der berühmte Conring vorlangst uns Juri-
 sten zu unserer wenigen Ehre darinnen die
 Bahne gebrochen. Es verlohnete sich wohl der
 Mühe / daß da der berühmte Jacobus Gotho-
 fredus sich über den Codicem Theodosianum
 gemacht und einen recht gelehrten Commenta-
 rium darüber geschrieben / also sich auch ein
 Teutscher Rechtsgelehrter über das alte Teutsche
 in dem Sachsen- und Schwaben Spiegel ent-
 haltene Recht und Gewohnheiten mache / und
 nicht so wohl drüber glosire als daraus eine deut-
 liche Abbildung derer Teutschen Sitten in
 Rechts-Sachen mache / und hernach aus alten
 bibliotheken zusammen suche / was nach denen
 in Teutschland eingeführten Universitäten das
 Rö

Römische Recht in Teutschland jede Secula durch für fata gehabt und zwar/ was es unter jeden Käyser für Anstöße oder incrementa bekommen/ und mithin die Teutschen Sitten und Gewohnheiten inder unbekanter worden/ auch wie dennoch alles angewendeten Fleisses derer Professorum auff Universitäten/ und derer daherkommenden Advocaten unerachtet/ die alten Gewohnheiten die Oberhand behalten/ u. s. w. Ich habe zwar im sechsten und siebenden Capitel meiner Grund-Lehren vielfältige Anleitung gegeben der Sache weiter nachzudencken/ befinde aber selbst / daß selbiges zu thun viel Mühe/ Fleiß und Judicium, dabeneben auch einen Mann erfordere/ der hierzu gute müsse habe.

10. Dieweildann nun offenbahr ist/ daß heut zu Tage unser teutsches Recht aus alten teutschen Gewohnheiten/ dem Käyserlichen Römischen/ und Päbstischen Recht gemischet sey/ als werde ich bey dem ersten und andern Capitel von Ursprung und Fortgang der Römischen Rechte bis auff die Zeiten Carols des Grossen handeln/ und bey dem ersten Capitel die Mängel der Römischen Rechtsgelahrheit aus meinen libris duobus Nævorum Juris prudentiæ Antejustinianæ kürzlich vortragen/ bey dem andern aber die in der Vorrede über ißtgemeltes Buch specificirte Mängel etwas ausführlicher melden. Beym dritten Capitel/ da ich von Ursprung und

Fort

Fortgang der alten teutschen Rechte und Gewohnheiten bis auff die Zeiten Caroli des grossen handle/ werde ich die Sitten der Teutschen aus dem Tacito de moribus Germanorum vortragen/ und zugleich zeigen/ was man præsupponiren müsse/ wenn man Tacitum recht verstehen und auslegen wolle. Das übrige wird aus denen eilff ersten capitibus des Conringianischen Buchs de Origine Juris Germanici hergeholet und erkläret werden. Beym vierten Capitel von denen Rechten der Teutschen/ von Käyser Carls des Grossen Zeiten an bis in das dreyzehende Jahrhundert/ wird der Vortrag gleichfals aus dem zwölfften und folgenden sieben Capiteln erwehnten Buchs geschehen. Weil ferner unstreitig ist/ daß das Päbstische Recht fast ein gankes Seculum für den Recht in Teutschland in Gebrauch kommen/ als hat das fünffte Capitel von Ursprung und Fortgang des Päbstischen Rechts handeln müssen/ dabey ich mich aber nicht lange auffhalten werde/ weil die summaria dicendorum in des Herrn Mastrichts Historia Juris Canonici weitläufftig genung ausgeführet worden. Beym sechsten Capitel von der Einführung der Römischen Rechte in Teutschland und was dar auff erfolget/ werden zwar bey denen ersten 28. numeris Conringii meditationes von zwanzigsten bis in das drey und zwanzigste Capitel aus Conrado Sincero (oder Kulpisio) Pancirollo

rollo de claris Legum interpretibus, Mildendorpio de Academiis und andern Scriptoribus erkläret oder suppliret werden/ das übrige aber von 28. numero bis zu Ende des Capitels / ingleichen / was in dem siebenden Capitel, von dem Zustand / Mängeln und Curen der heutigen teutschen Rechts-Gelahrheit / gemeldet wird sind meine eigene Meditationes.

11. Was das Lehn-Recht betrifft/das ich nach Anleitung derer in sechzehenden capitel specificirten puncte / der Historiæ Juris anhangen werde / können meine künfftige Auditores entweder des Seel. Herrn Struvii Syntagma Juris Feudalis, oder Herrn D. Titii ohnlängst herausgegebenes Lehn-Recht/ oder beydes dabey conferiren und lesen / wiewohl meine vornehmsten fundamenta, derer ich mich in diesen theilen zu gebrauchen pflege / in der zu Leipzig gehaltenen Disputation de Feudis oblati zu finden sind. Daß ich aber von denen Arten un- eigendlicher Lehen wider den gemeinen Gebrauch zu lezt gehandelt / ist geschehen / weil diese Lehen gleichsam exceptiones von denen eigentlichen Lehen seyn / und was sonderliches haben / in übrigen es aber heisst / quod feuda impropria in reliquis retineant naturam communem feudi. Die noch was gründlicher thun wollen / werden sich des Herrn Schilters Jus Allemannicum Feudale anschaffen. Denn es ist uns mit dem Lehn-Rechte wie mit dem Lande

Land-Rechte gegangen. Das frembde Longo-
bardiſche Recht haben wir auff Univerſitäten
erkläret / und das Teutſche Lehn-Recht drü-
ber vergeſſen. Herr Schilter hat nun die Bah-
ne gebrochen das Teutſche Lehn-Recht unter
der Banck wieder hervor zu ſuchen / und iſt die
Teutſche Rechts-Gelahrheit dieſen Manne un-
endlich verbunden. Aber es iſt nicht möglich/
daß einer der in dergleichen verworrenen Din-
gen die Bahne bricht / alles ſo genau treffen
könne / und werden dannenhero künfftig auch
in dieſen Stück der Rechts-Gelahrheit rechtſchaf-
fene Jurikten noch genug zu thun finden. Alſo-
bald in dem erſten Artickel von denen ſieben
Heerſchilden ſteckt noch vieles daß einer deutli-
chern Erklärung aus denen Teutſchen Anti-
quitäten braucht / davon viele Erkänntniß ſo wohl
in dem Lehn-Recht als in Jure publico depen-
dirt. Man wird bey Erklärung dieſes Ca-
pitels hin und wieder viel Exempel zeigen kön-
nen / daß man bißher aus dem Longobardiſchen
Lehn-Recht viel aſſerta unanimiter auff Uni-
verſitäten dociret / die ſich auff den Teutſchen
Staat ganz nicht ſchicken / auch dem Teutſchen
Lehn-recht zu wider ſeyn.

12. Bey dem andern Collegio über das
Land-Recht oder Jus privatum werde ich erſt-
lich nach Anleitung des achten Capitels von de-
nen bißhero gebrauchten methoden und Ord-
nungen die Rechts-Gelahrheit zu lehren han-
deln

deln / und mithin die meinige justificiren / son-
 derlich / warumb ich de jure personarum zu-
 letzt handele / da sonsten in Institutionibus
 Justinianeis bald in Anfang / wiewohl sehr un-
 vollkommen darvon gehandelt wird. Wie ich
 nun gänglich dafür halte / daß ein Studiosus
 juris in jure privato sein fundamenta genugsam
 geleyet habe / wenn er in der materie von
 Eigenthum / Testamenten / Erbsfällen / Contra-
 cten / beyder'ey / so wohl bürgerlichen als pein-
 lichen Proceß gute deutliche definitiones derer
 concepte die dabey vorkommen / und sensible
 impressions derer Umstände / die dabey vor-
 gehen / und in die Sinne fallen / wie nicht weni-
 ger die daher rührende General-Regeln / mit
 einen Worte aber die Natur und Eigenschafft
 derer in jure vorkommenden Dinge / wohl inne
 bekompt; Also werde ich mich befließen / alle
 dinge / so viel es nur möglich ist / und sich thun
 läffet / auff das deutlichste zu beschreiben / und
 dabey zu zeigen / was davon bey denen meisten
 uns bekanten Völkern gebräuchlich sey / und
 was nach Beschaffenheit des Deutschen Etats
 über die allgemeinen Gewohnheiten sey einge-
 führet worden / imgleichen worinnen die Deut-
 schen mores von denen Römischen Sitten und
 rechten abgehen / und was man dannhero für
 materien in Instit. Pandect. Codice u. s. w.
 ferner mit attention nachzulesen / und welche
 man hingegen nur historice zu tractiren Ursach
 habe.

habe. Dieweil nun in funffzehenden Capitel viel ausführlicher von Unterscheid der Stände gehandelt werden wird als in denen Institutionibus & Pandectis geschiehet auch zugleich Anleitung wird gegeben werden/ die aus jeden Stände herrührende absonderlichen Jura nach Anleitung derer vorhergehenden Capitel / zu notiren; und über dieses / da sonst in Jure Justiniano das dritte objectum juris de actionibus vel processu noch magerer tractiret wird/ das dreyzehende und vierzehende Capitel den Abriß von Bürgerlichen so wohl als peinlichen Proceß gnügligh vorstellen wird; so halte ich dafür / es werden meine Zuhörer zu frieden seyn können / wenn sie in so kurzer Zeit als zu diesen Collegio destiniret ist/ die fundamenta des juris privati dergestalt begreifen / und die fontes jurium diversorum unterscheiden lernen/ und will ich diejenigen/ die fleißig sind/ und einen natürlichen Verstand haben / garantiren/ daß wenn sie nach Vollendung dieses collegii bey andern ein collegium über die institutiones & Pandectas höhren wollen/ sie daraus vielmehr Nutzen schöffen werden / als wenn sie sonst etliche Jahre durch dem studio juris civilis ablegen hätten.

13. Dieweil es aber nicht jedermanns Thun ist / viel Collegia zu halten / so hoffe ich / daß diejenigen / die hernach selbst durch ihren Privat-Fleiß das studium juris privati treiben wol-

len/ sollen capable seyn/ dasselbe ohne zu befürch-
tender confusion oder andern Schadens/ zu thun/
auch von denē Meinungen derer Autorum selbst/
die sie lesen werden/ zu judiciren. Und wie ich
sie nicht eben an gewisse Autores gebunden ha-
ben will sondern ein jeder nach seinen Gout und
Beliebung welche lesen mag; Also recommen-
dire ich doch denenjenigen/ die meinen Geschmack
haben/ ad intellectum juris Romani, des Hu-
beri positiones & prælectiones, zur repeti-
tion aber nnd weiteren nachdencken dessen/ was
sie etwan von mir gehöret/ und was in pra-
xi seinen Nutzen hat/ nebst des Herrn Hop-
pii Commentario ad Institutiones, Herrn
D. Georgii Beyeri Positiones ad Institutiones
& Pandectas. Bey dem Proceß können sie
des Seel. Herrn Brunnemanni processum Ci-
vilem & Criminalem nachlesen/ ratione for-
mularum aber in processu Civili des Fibigs
Proceß cum notis Svendendörfferi, sich be-
dienen/ und vor ratione processus criminalis
außführlichere Nachricht haben will/ dem wird
des Herrn Käysers Praxis Criminalis gute Sa-
tisfaction thun. Ratione Contractuum, Te-
stamentorum &c. Wird besagten Herrn D.
Beyers Volckmannus emendatus übliche for-
mulas auch sonst nützliche Nachricht suppediti-
ren.

14. Vor allen Dingen aber recommendi-
re ich denen adultioribus, oder die ein gutes
Judi-

Judicium bey sich finden / daß sie den Sachsen-Spiegel und Schwaben-Spiegel fleißig lesen. Denn ich versichere sie / daß sie finden werden / wie in praxi das meiste noch darvon in usu ist / und wie diese beyden Bücher die uhralten teutschen Gewohnheiten in sich begreifen. Also ist es ja warhafftig Schande / daß ein Teutscher Juriste umb dieselbe sich so wenig bekümmern solle / zumahl da man vielfältige Exempel geben kan / daß auch in denen Dingen / da das Römische Recht mit der praxi übereinkömmt / und die Doctores deßhalb viel Wesens de Usu practico Juris Romani zu machen pflegen / dergleichen Dinge allbereit in Sachsen- oder Schwaben-Spiegel angemercket sind / und also noch zuvor / ehe man die Römischen Rechte mit denen Universitäten in Teutschland gebracht / daselbst in Gebrauch gewesen sind.

15. Ferner weil ich gewohnet bin des Sommers nebst dem ordentlichen cursu juris noch ein Bey-Collegium privatum zu halten / und mich viele gebeten / diesen Sommer durch wieder über meine Institutiones Juris divini zu lesen ; als ware ich es auch erstlich willens solches zu thun / zumahlen ich mir schon öftters fürgenommen habe dieselben posterioribus curis zu emendiren und zu suppliren. Denn als ich diese Institutiones zu erst schrieb / war meine intention hauptsä hlich theils des Herrn Pufendorffii hypothefes wider seine adversarios zu vertheu-

digen / und die dißfalls viele Jahr her gewechselt
 selte Streit-Schriſſten in eine ſumme zu bringen /
 theils aber das ſo genannte jus divinum
 poſitivum univerſale zu decidirung der ſchwe-
 reſten Fragen in Eheſachen deutlich vorzutragen.
 Solchergeſtalt aber habe ich viele capita,
 davon ſonſten Grotius und Pufendorffius
 ausführlicher handeln / die aber in andern theilen
 der Jurisprudenz wieder pflegen fürzukommen /
 oder die auch à Scriptoribus Politicis
 ſonſt pflegen tractiret zu werden / und dabey
 man eben nicht viel dubia und controverſien
 zu machen gewohnet iſt / übergangen. Seit
 dem habe ich in der andern edition, dabey ich
 kurze Scholia gemacht / dann und wann
 meine Meinung theils in etlichen Principiis,
 theils in etlichen concluſionibus geändert. Nach-
 dem ich aber auch damahlen die noch überall in
 in Schwang gehende irrige meinung verthei-
 digte / als ob der edelſte Theil der Seele des
 Menſchen in dem Verſtand ihren Sitz hätte /
 und alſo durch Aufbeſſerung deſſelben auch der
 Wille des Menſchen nothwendig könnte ausge-
 beſſert werden / ingleichen auch die Göttlichen
 Gebote und derer Straffen nach der Art der
 menſchlichen Geſetze und Straffen beurtheilete /
 als ſind viele Lehr Sätze auch in der andern
 edition ſtehen bleiben / die eine emendation
 brauchen. Zwar habe ich für etlichen Jahren
 die Vornehmſten davon in einen collegio pri-
 vato

vato zu ändern angefangen / worvon etliche An-
 merckungen / dem Tomo II. *Observationum se-*
lectionum Hallensium Observ. 12 & 13. einverlei-
 bet sind ; Aber ich habe doch nicht alles aus-
 führlich zu ändern damahls Zeit gehabt. So
 habe ich auch bisher gespühret / daß in dem
 Vortrag legis divinae positivae universalis vie-
 les zu ändern sey. Denn nachdem ich damahls
 hauptsächlich drey Classes dahin referiret
 (1) das Gebot von Opfer und Feyerung des
 Sabbathis / (2.) die Bestraffung etlicher Ubel-
 thaten / als des Todschlags / Ehebruchs und
 anderer *Levit. c. XIX.* verbotenen Laster / (3.)
 die in 3. Capitel des dritten Buchs meiner In-
 stitutionum benahmten Ehe-Gebote ; sehe ich
 nunmehr / daß wohl dieser lex divina positi-
 va universalis nicht viel Grund hinter sich ha-
 be / in dem mich r. *Spencerus* in seinen schönen
 Buch *de Legibus ritualibus Ebraeorum* deut-
 lich gelehret / das weder die Opfer noch die Fei-
 erung des Sabbathis für Mosi Zeiten vim le-
 gis & praecipi gehabt / sondern erst durch Mo-
 sen dem Israelitischen Volck davon particular-
 Gesetze / die nicht länger als bis zur Zukunft
 Christi dauern sollen / gegeben worden z. habe
 ich ferner angemerckt / daß auch die Bestraf-
 fung besagter Ubelthaten nur zu denen parti-
 cular-Mosaischen Gesetzen gehören / und solcher
 Gestalt Christliche Fürsten nicht obligiren / daß
 sie præcisè sich darnach in determinierung der
 B 4 Strafe

Straffen richten müssen. 3. Daß die Ehe-Gebote zwar / wie sie in besagten dritten capitel erzehlet worden / zu denen vollkommensten preceptis doctrinalibus gehören / und also genugsame Anzeigen geben / daß diejenigen / so dieselben nicht observiren / annoch sehr unvollkommen sind ; Aber daß doch dieselben vor Mose weder dem Adam noch Noah nicht nach Art gewisser Straff-Gesetze (oder legum positivarum) publiciret worden / sondern daß man dieselben vorhero ex regulis decori, ob schon nicht iusti, (so ferne das iustum dem decoro sonst pfleget opponiret zu werden /) unter den Patriarchen hat hergeleitet / ja daß auch GOTT selbst in Betrachtung menschlicher Schwachheit etliche von diesen Unvollkommenheiten / als die Viel-Weiberey und die Ehescheidungen seinen Volck nach gelassen hat.

16. Ob mich nun wohl dieses alles umb so vielmehr disponirete, die emendation meiner Institutionum vorzunehmen / so hat mich doch andern theils wieder davon abgehalten / daß der gleichen emendation gute Zeit und Muße erfordert / derer ich iso aber so geschwind nicht fähig werden konte / zumahl wenn die Supplirung dessen / was ich vorher wenig oder gar nicht tractiret / dazu kommen sollte. Denn es ist ein großer Unterschied etwas seinen Auditoribus zu dictiren / oder abzuschreiben zu geben / darzu ich ohne dem von Natur nicht wohl geneigt bin /

ein

ein anders aber damit vor der gelehrten Welt in öffentlichen Druck zu erscheinen. Zu dem habe ich mir ohne dem vorgenommen/ die lateinischen Institutiones wie sie sein/ zu lassen/ und dasjenige was diffals zu emendiren sein möchte/ dermaleins/ da Gott will/ in die Ausarbeitung des ersten Theils meiner Grund-Lehren/ zu bringen/ andre Ursachen zu geschweigen/ die mich bereden/ daß es sich nicht wohl schicken wolte das Collegium über besagte Institutiones diesen Sommer über vorzunehmen. Damit ich aber doch auff eine andere Weise der guten intention derer Lehrbegierigen gratificiren möchte/ habe ich mir fürgenommen/ diesen Sommer über/ da es Gott gefällt/ ein absonderlich Collegium de prudentiâ legislatoriâ zu halten und in dasselbige die vornehmsten emendationes derer Institutionum Jurisprudentiæ divinz zu bringen.

17. Ich gedencke in besagten Collegio zu handeln (1) von denen Ursachen/ warumb diese Lehre bishero entweder gar nicht/ oder doch confusè tractiret worden/ (2) von dem grossen Nutzen derselbigen sonderlich für Leute/ die einmahl bey Hoffe oder sonst in gemeinen Wesen eine figur machen sollen. (3) Von dem Wesen der Klugheit/ und den unterschiedenen Classen derselben/ auch von dem Unterscheid der Klugheit geschehene Dinge vernünfftig zu beurtheilen/ ob
B 5
sie

sie klüglich geschehen oder nicht / und der Klugheit andern zu rathen / wie sie ihr Thun und Lassen klüglich einrichten sollen. (4) Daß weil die Klugheit Gesetze zu geben ein Theil der Klugheit andern zu rathen ist / vor allen Dingen gewisse Regeln der Klugheit andern zu rathen müssen gegeben / und die gemeinen Fehler / die dabey mehrentheils aus Schuld der Gelehrten begangen werden / vermieden werden. Hier bey werden etliche wenige gute Regeln gegeben werde sich in Handel und Wandel für Schaden zu hüten und andern zu rathen / damit die sonst weitläuffrige jedoch sehr nützliche doctrine de cautelis zu gewissen principis gebracht werde. (5) Von dem Wesen der Gesetze / und dem grossen Unterscheid zwischen dem Göttlichen und menschlichen in gleichen / zwischen dem willkührlichen und natürlichen Gesetze / nicht weniger von dem Unterscheid zwischen denen Gesetzen und eigentlich so genannten guten Rätthe / zwischen denen väterlichen Lehrgeboten und Königlichen Gesetzen / zwischen dem Amt eines Fürsten und Lehrers / zwischen denen Göttlichen und weltlichen Straffen / zwischen denen principis iusti & decori. (6) Aus was für Gründen die sonst behauptete Lehre von einem allgemeinen Göttlichen / dem Adam oder Noah publicirten Straff Gesetze wiederumb zu verlassen sey / und daß Gott kein Gesetze jemahls publiciret / als das Mosaische.

ische. (7) Von Ursprung der gegebenen Gesetze: daß die menschlichen gegebenen Gesetze die ältesten seyn/ und unter denen Cainiten bey Stiffung der Republicque ihren Anfang genommen/ dahingegen die Patriarchen nach guten väterlichen Sitten und Lehr= Geboten gelebet. (8) Von der Ungewisheit der ältesten Gesetze so wohl vor als nach der Sündfluch/ außer daß man gewiß präsumiren könne / daß dieselbige wider die allgemeine Regeln der Klugheit andern zu rathen und folglich auch wieder die Regeln der Klugheit Gesetze zugeben / eingerichtet gewesen. (8) Daß sehr wahrscheinlich bey Anfang der Republicquen keine Gesetze alsbald publiciret worden / sondern die ersten Könige Anfangs durch ihre Exempel nur gewisse mores eingeführet und nach eigenen Gefallen gerichtet. Von der Thorheit der Chronicken=Schreiber/ daß sie den Ursprung aller Völcker und ihre Gesetze biß auff Noa Zeiten ausrechnen wollen. Mit was judicio und präsuppositis, man auch in der Griechischen und Römischen Historie die Historicos lesen müsse. Von Caroli Lundii seinem Buch de Zamolxi dem ersten Gesetzgeber Geten. (9) Daß vor Moses keine Buchstaben und schreiben in öffentlichen Gebrauch gewesen und daß also Moses die ersten geschriebenen Gesetze publiciret. Worumb die publication solcher Gesetze nöthig gewesen. Daß Moses erstlich

lich wenig Geseze und wenig Ceremonien/ hernach aber wegen der grossen inclination des Volcks zur Abgötterey das weitläufftige Geseze mit vielen Ceremonien publiciret/ und was der vornehmste Zweck dieses publicirten Gesezes nach denen Regeln politischer Klugheit/ und abstrahendo von der denen Herrn Theologis zu überlassender interpretatione mysticâ, gewesen? (10) Von der gemeinen Eintheilung des Mosaischen Gesezes/ anfänglich nach der Lehr=Art der Juden/ hernach nach der Lehr=Art derer Patrum und Catholischen Theologorum, und endlich nach der Lehr=Art derer Christlichen Juristen. Was bey jeder dieser Eintheilungen sich für inconvenientien und Schwierigkeiten ereignen (dabey obiter etwas von der Eintheilung/ oder Zehlung der Zehen Gebot.) [11] Von einer leichten und deutlichen Eintheilung/ nach welcher die connexion der Mosaischen/ fürnemlich aber der alles Volck angehenden Geseze in bürgerlichen Händeln gar süglich kan betrachtet werden/ und warumb keine von denen drey obigen Eintheilungen bey der Ordnung geblieben/ wie selbige in denen Büchern Mosis zu lesen sind/ (12) Von der Mosaischen bürgerlichen Geseze Einfalt/ und höchster natürlichen Billigkeit/ von ihrer klugen Vorsorge/ die in andern Republicquen gewöhnliche Anreizungen zu bösen und verderblichen Sitten so wohl

wohl was den Ehr. und Geld. Geiz / als was die Bollust betrifft / abzuschneiden ; von ihrer vortrefflichen Anreizung die Wercke der Liebe zuerweisen / und von ihrer mitleidigen Ertragung der menschlichen Schwachheit und indulgenz in Ansehen aller dreyen herrschenden passionen. (13) Daß aus diesen Betrachtungen die Göttlichkeit dieser Geseze erscheine / und daß das Israelitische Volck / so lange es nach denenselben ihre actiones eingerichtet hätte / sich nothwendig Göttlichen Seegens und zeitlicher Glückseligkeit hätte zuversehen gehabt. Von der irrigen Meinung derer / die mit Spinoza dafür halten / daß es nicht möglich gewesen sey / daß das Israelitische Volck wegen dieser Mosaischen Geseze und ihrer Singularität lange hätte bestehen können. [14] Daß man vielmehr kein Exempel fürbringen könne / daß jemahlen weisere Geseze wären gegeben worden. (15) Von des Draconis Gesezen und derer allzugrossen Härtigkeit / ingleichen von Zaleuci gesezen. (16) Von denen Gesezen des Lycurgi bey denen Lacedæmoniern, und (17) des Solonis bey denen Atheniensern. Von der gegeneinander Haltung dieser beyden Arten der Geseze / von der intention der Gesezgeber / und ob die Mittel die sie hierzu gebraucht / zulänglich gewesen. Von ihren Mängeln in Betrachtung der Mosaischen Geseze. [18] Von Romuli und Nu-

mz

ma Pompilii auch der folgenden Römischen
 Gesetzgeber Gesetzen/ was darinnen gutes und
 löbliches gewesen/ aber daß sie dennoch denen
 Mosaischen Gesetzen nicht gleich kommen.
 (19) Von denen Hauptursachen/ warum nach
 Austreibung der Könige bey denen Römern
 keine nützliche und zu gemeiner Ruhe zureichende
 Gesetze gegeben werden können / und daß das
 Gesetze der XII. Taffeln nebst allen denen Geset-
 zen / so biß zu denen Zeiten Augusti gegeben wor-
 den/ denen Mosaischen nicht das Wasser rei-
 chen. (20) Daß Augustus und seine Nachfol-
 ger niemahlen eine rechte intention gehabt dem
 Volck solche Gesetze zu geben / die die gemeine
 Ruhe beförderten / sondern hauptsächlich inten-
 diret ihre höchste Gewalt feste zu sehen. (21) Daß
 auch der Römische Staat so verdorben gewesen/
 daß er durch einzele Gesetze nicht wohl wieder
 emendiret werden können. Von der vernünfti-
 gen Rede des Tiberii beym Tacito, von der un-
 zulänglichkeit der Gesetze wieder den luxum. (22)
 Daß keine unförmli. Art jemahls erdacht wor-
 den können die verwirrete Ruhe durch gute Geset-
 ze wieder zu etabliren / als des Justiniani oder
 Triboniani. (23) Durch was für Regeln und
 Gesetze der Römische Kirchen-Staat eingerichtet
 sey / dadurch er sich so lange in Flor erhalten ; daß
 dieselben zwar arglistig / aber nicht klug seyn /
 und daß der Fall des Pabstthums nothwendig
 ebr

sehr nahe seyn müsse. (24) Von denen Grund-
 Gesetzen und Sitten / darauff der Staat des
 Türckischen Reichs sich gründet. Von deren
 Beschaffenheit / das Volck in einer Sclavischen
 Knechtschaft zu erhalten / aber von derselben
 Unzulänglichkeit / sich wider äusserliche Gewalt
 eines benachbarten mächtigen Königs oder Re-
 publiqven zu schützen / wenn nur dieselbige gute
 Sitten und Gesetze selbst hat. (25) Von der
 Einfalt der Sitten der alten Teutschen zu Zeiten
 des Taciti, und daß dieser mit der Intention sein
 Buch geschrieben / daß er weisen möchte / wie die
 Teutschen Sitten viel besser wären als die Rö-
 mischen. Daß aber dennoch die Teutschen Sit-
 ten auch damahls viel unvollkommener gewesen /
 als die Sitten / die Moses mit seinem Gesetze ein-
 geführet. (26) Daß dennoch die durch Moses
 gegebenen Gesetze nicht fähig sind die Menschen
 wahrhaftig glücklich zu machen / und daß sie eben
 wegen der Hartnäckigkeit der Juden nicht ge-
 schickt gewesen dieselben in ewig wählenden Glor-
 zu halten. (27.) Von der Vortrefflichkeit der
 Theocratie für denen andern Regiments-For-
 men / nemlich der Monarchie, Aristocratie und
 Democratie. Daß jede von diesen drey letzten
 Ihre Vortrefflichkeiten und Mängel habe / und
 also keine der andern absolute fürzuziehen sey.
 (28.) Daß so bald das Jüdische Volck einen Kö-
 nig gewehlet / schon die gute connexion der Mo-
 saischen

faischen Gesetze turbiret worden / obschon der König keine absolute Macht über das Volck erhalten / sondern in vielen Stücken denen Priestern noch unterworffen gewesen. (29.) Daß Christi Gebote viel vollkommener sind als die Mosaischen Gesetze; aber daß so wenig Christus in wilens gehabt ein eigen Volck oder Republicque zu formiren / so wenig auch Christus ein Gesetzgeber gewesen. Und daß die Vollkommenheit sich nicht durch Straff-Gesetze einführen lasse. (30.) Daß das einer von denen ältesten Fehlern im Christenthum gewesen / daß die Syferer über gute Sitten die Christlichen Fürsten beredet / man müsse das Christenthum mit Gesetzen einführen. (31.) Daß / da einmal diese Meinung unter denen Christen eingewurkelt / andere liederliche Leute die Fürsten beredet / das Christenthum / das durch die Gesetze eingeführet werden müsse / bestehe in Glaubens-Formeln. (32.) Daß endlich aus diesen beyden Irrthümern ein Wischmasch und der elendeste Zustand / nemlich das Pabstthum erwachsen / und die Regenten Slaven der Pfaffen worden / mithin aber das Christen-Volck mit denen elendesten Gesetzen versehen gewesen / zumahlen da in demselben die Elerisey die weltliche Gewalt an sich gerissen. (33.) Daß Teutschland sich lange gehalten / ehe es frembde Gesetze angenommen / ob schon die Teutschen Könige eine gute Zeit in Italien mit geherrscht. (34.)
 Daß

Daß doch endlich das Pabstthum auch Teutsch-
 land das Joch überworffen / indem das Jus Ca-
 nonicum daselbst eingeführet worden. (35.) Daß
 zwar diejenigen / so die autorität der Kayser wie-
 der den Pabst defendiret / sich bemühet diesen
 Mangel durch Einführung des Justinianeischen
 Rechts zu bessern / aber daß damit nur übel ärger
 worden. (36.) Daß der durch das langweilige
 Interregnum eingeführte unruhige Zustand mit
 Ursache gewesen / daß das Teutsche Reich durch
 gute Gesetze nicht verbessert werden können. (37.)
 Daß endlich unter dem Kayser Maximiliano das
 gröbste durch den Landfrieden gehoben worden/
 aber warumb dennoch auch selbiger nicht suffi-
 cient gewesen völligen Ruhe zu schaffen. (38.)
 Von Mangel kluger und mit der Prudentiâ Le-
 gislatoriâ begabter Leute / seit dem die nach denen
 Grund-Regeln des Pabstthums gestifteten Uni-
 versitäten in Teutschland gebracht worden. (39.)
 Daß auch nach der Reformation auff denen we-
 nigsten Universitäten / daraus man doch hernach
 die Höffe mit Râthen besetzt / etwas tüchtiges
 de prudentiâ legislatoriâ gelehret worden.
 (40.) Daß dannenhero auch nothwendig in die
 leges Imperii publicas, zu derer Verfertigung
 die Gelehrten von Universitäten gebraucht wor-
 den / viel Fehler einschleichen müssen / welches
 mit vielen Exempeln aus der güldenen Bulle /
 denen Reichs Abschieden / Capitulationibus
 E u. s. w.

u. s. w. bewiesen werden kan. (41) Daß ein gleicher defect in denen publicirten Provincial-Ordnungen derer Reichs-Stünde/ aus eben derselben Ursache anzutreffen / welches auch mit vielen Exempeln zu erweisen. (42) Daß es unmöglich sey / der allgemeinen Verderbniß in Europa, und dem Römischen Reich durch gute Gesetze und Straff-Præcepta wieder zu helfen. (43) Von der Unzulänglichkeit der Philosophischen Speculationen in Ausbesserung des gemeinen Wessens / und was von dem dicto Platonis zu halten / daß die Philosophi regieren / oder die Regenten philosophiren solten. Und daß sich die Speculativischen ingenia am wenigsten zur Prudentia Legislatoria schicken. (44) Von der invention des Platonis selbst in seinen Büchern de Republ. & Legibus, und was darinnen zu loben und zu tadeln. (45) Gleiches iudicium von des Ciceronis seinen Büchern de Legibus. (46) Von Valentini Andreae seiner Republica Christianâ. (47) Von Thomæ Mori Utopia. (48) Von der Historie der Sevarambes und andern dergleichen Speculationen. (49) Daß dieselben allesamt denen Regeln der Prudentiæ Legislatoriæ zu wider / auch über dieses nicht practicabel sind. (50) Von dererjenigen irrigen Meinung / die durch Einführung der Mosaischen Gesetze der gemeinen Verderbniß helfen wollen. (51) Daß die Mosaischen Gesetze

Gesetze ohne präjudiz des Christenthums nicht wieder eingeführet werden können / weil die meisten bürgerlichen Geschäfte mit dem Levitischen Gottesdienst eine Verknüpfung und Verwandtschaft haben / und nicht wohl davon separiret werden können. (52) Daß durch Recommendation der Mosaischen Gesetze eben das Papstthum so sehr in die Höhe kommen / und die Politische Gewalt gestürket worden. (53) Daß auch die bürgerlichen Gesetze des Moſis, wenn sie schon von denen Gesetzen des Levitischen Gottesdienstes könnten separiret werden / dennoch insgesamt nicht eingeführet werden könnten. (54) Daß es schädlich und thöricht seyn würde / nur hier und dar eines und das andre von denen Mosaischen bürgerlichen Gesetzen einzuführen / wann man sie nicht allesamt einführet / weil sie alle aneinander hengen. Von derer Meinung / die die Mosaische Bestrafung der Diebe anstatt des Stranges aus unzeitiger Barmherzigkeit wieder einführen / hingegen aber die Instrumenta des luxus und Müßiggangs nicht abgeschafft wissen wollen. (55) Von der Unzulänglichlichkeit des Vorschlags derer / die cenſores morum in das gemeine Wesen wollen eingeführet wissen. Von denen cenſoribus morum bey den Römern / und von dergleichen judiciis morum bey andern Völkern. (56) Von dem geistlichen Zwang und Kirchen-Bann / den sich

E 2

die

die Clerisey im Pabstthum angemasset. Daß derselbige aus dem Judenthum in das Christenthum gebracht worden / und die größte Stütze des Pabstthums / auch dem gemeinen Wesen höchst schädlich sey. Von dem Streit / den schon zu Zeiten Calvini Thomas Erastus dieserwegen mit Calvino gehabt. (57) Aus denen bißherigen meditationen wird gezeiget werden: Ob und wie weit man in jurisprudentiâ Legislatoriâ gewisse Regeln geben könne? (58) Worinnen dann eigentlich die Regeln der Klugheit Geseze zu geben bestehe?

18. Ich war zwar Anfangs willens / alsofort aus jeden derer specificirten Punkte gewisse capita zu machen / und von jeden gewisse theses oder Summaria dicendorum, wie in denen Grund-Lehren geschehen / drücken zu lassen / wie ich dann auch schon daran den Anfang gemacht hatte. Wenn ich aber eines theils die copiam dicendorum nur daraus abnehme / was mir jezo bey Verfertigung des vorigen paragraphi ex tempore und ohne sonderbahres mediriren eingefallen / andern theils aber die Verrichtungen erwoege / die ich ordentlich zu expediren habe / so muß ich auch diesen Vorsatz fahren lassen. Indessen werde ich doch für mich etwas concipiren und meinen Auditoribus communiciren / es können sich auch dieselbigen versehen / Daß ich
zum

zum wenigsten die obspecificirte puncte deutlich und gründlich abhandeln werde. Sie können sich indessen beyzeiten meine Institutiones jurisprudentiæ divinæ anschaffen / weil bey m. 3. 5. und 6ten puncte ich diejenigen Dinge / die in besagter Jurisprudentiâ divinâ zu endern seyn / tractiren werde. Was bey denen andern puncten für autores zu weiteren meditationen können nachgeschlagen werden und in secundis curis gebraucht werden / will ich bey jeden derselben treulich anzeigen / und meine Lehrart so einrichten / daß diejenigen / so was notiren wollen / damit nicht übereilet werden sollen.

19. Alle diese drey ob specificirten Collegia werden geliebts GOTT den Montag nach Rogate nemlich den 22. May ihren Anfang nehmen und wenn GOTT Kräfte und Gesundheit verleihet / binnen dato und Michaelis absolviert werden. Zum Collegio über die Historiam Juris und das Lehn-Recht habe ich die frühe Stunde von sieben bis acht Uhr gewiedmet. Das Collegium von der Klugheit Geseze zu geben wird von zehen bis eilff Uhr gehalten werden / und über das jus privatum werde ich Nachmittags von drey bis vier Uhr lesen. Das honorarum, das vor jedes gezahlet wird / und daß selbiges pränumeriret werden solle / ingleichen / daß es einen jeden frey stehe eines oder

der zwey/ oder alle drey von diesen Collegiis zu besuchen/ ist ohne dem bekant/ und können etwan wegen der übrigen conditionen die vorigen programmata, sonderlich das letzte nachgelesen werden.

20. Was die bisherigen lectiones publicas de jure decori betrifft/ habe ich in dem letzten programmate bey dem Ursprung der Höfflichkeit auffgehöret/ hiervon ist folgendes gelehret worden. 1. Die bürgerlichen Sitten oder Höfflichkeit haben von denen Cainiten ihren Ursprung genommen. Denn von denen Kindern Gottes ist es nicht erstanden/ und es ware keine Mittelgattung damahls zwischen denen Kindern Gottes und den Kindern Adams, wie sich die Cainiten damahls nenneten. Weil aber gezeuffelt werden möchte/ ob gar vor der Sündfluth die höfflichen Sitten in Gebrauch gewesen/ als ist zu ferneren Beweis geschritten worden. 2. Die bürgerlichen Sitten und Höfflichkeit haben alsbald ihren Ursprung bekommen/ so bald der Hoff und das Stadt-Leben entstanden. Denn dadurch sind unterschiedene Stände in gemeinen Leben eingeführet worden/ die man nothwendig durch unterschiedene Sitten und andre äußerliche Zeichen hat entscheiden müssen. 3. Das Stadtleben und gemeine Wesen hat ihren Ursprung von denen Cainiten/
und

und zugleich das Hoffleben/ weil wahrscheinlich die Regiments Form in der Cainitischen Republicque ist Monarchisch gewesen. Dieses ist ex Genes. IV. v. 17. bewiesen/ und dabey nicht nur die gemeine Meinung der Aristotelischen philosophie, sondern auch des Herrn Pufendorffs von mir selbst in Institutionibus Jurisprudentiæ divinæ angenommene Meinung/ von Ursprung derer ersten republikuen / und dann die Meinung derer/ die da Pra-Adamiten statuiren / wiederleget worden. Weil nun die H. Schrift deutlich weist/ daß die erste republikue nicht von denen Frommen aus Furcht für denen bösen/ sondern aus Furcht der fleischlich gesinneten Cainiten und derer Herschsucht entstanden; Als hat man zugleich gewiesen / wie dieses nach der verderbten Natur der Menschen gang natürlich zugehen / und aus was für præjudiciis man sich gemeiniglich das Gegenheil beredet/ daß die Tugendhaften aus Furcht der Lasterhaften sich zusammen begeben und ein gemeines Wesen formiret.

21. Die höfflichen Sitten der Cainiten sind nun 4. zwar anfangs in Ansehung der Sitten der Patriarchen sehr manierlich/ und von denen selben unterschieden / aber noch sehr rohe und einfältig gewesen in Ansehen der Höfflichkeit/ so in folgenden Zeiten immer mehr und mehr

gewachsen. Beydes ist theils aus denen vor-
hergehenden Sätzen/ theils aus der Natur aller
menschlichen Erfindungen bewiesen worden.
5. Die Höflichkeit der Cainiten ist nicht nur
von der Erbarkeit der Patriarchen unterschieden/
sondern auch derselben entgegen gesetzt gewesen.
Weil nemlich die Höflichkeit der Cainiten aus
Haß und Mißtrauen/ die Erbarkeit aber der
Patriarchen aus Liebe entstanden. 6. Und ob
wohl die Höflichkeit der Cainiten vielfältig und
unbeständig gewesen/ dergestalt daß man sie
nicht wohl in gewisse Regeln einschließen kan/
so ist doch kein Zweifel/ weil entgegen gesetzte Ur-
sachen entgegen gesetzte Würckungen haben/ daß
die Regeln der Cainitischen Höflichkeit denen
Regeln der patriachalischen Erbarkeit nicht sol-
ten entgegen gesetzt gewesen seyn. 7. Derowe-
gen ist kein Zweifel/ daß man getrachtet/ durch
angenehmes Aergernuß die Begierden der Un-
terthanen zu irritiren/ damit sich dieselbigen zur
Unterthänigkeit und blinden Gehorsam desto
eher bequemten: 8. Und daß man aus eben
dieser Ursache ihnen wiederumb viele verdrieß-
liche Dinge angethan. 9. Daß man ferner
gegen die Unterthanen theils eine geschminckte
und falsche Freundlichkeit/ theils einen stetswäh-
renden Ernst blicken lassen. 10. Daß man ge-
gen die ungehorsamen scharffe Straffen/ als
Zeugnisse des Zorns und der Grausamkeit der
Regen-

Regenten gebraucher/ und wie diese Regeln aus der Staats raison der Cainitischen Republique gar deutlich demonstrirret worden; also hat diese demonstration zu vielen nützlichen Anmerkungen Anlaß gegeben; nemlich/ daß nothwendig aus der Herschsucht und ambition, und der daher formirten Republique, alle herschenden Begierden der Unterthanen irritiret werden müssen: von der Staats Regel der falschen Politic: Daß man es denen Leuten/ denen man gutes thun wolle/ ein wenig sauer machen müsse: Von dem grossen Unterscheid der Göttlichen und menschlichen Straffen/ und denen allgemeinen schädlichen Irthümern/ die aus Unterlassung dieser Betrachtung noch allenthalben herrschen: Von dem Unterscheid unter Gebote/ und Rathschläge/ daß derselbe eben so groß nicht sey: von dem Unterscheid zwischen innerlicher und eusserlicher obligation, und daß die erste bey vernünftigen/ die letzte aber bey unvernünftigen stärker sey: daß man nicht eben nach der Grammatic von denen Geboten oder Gesetzen richten müsse. Und daß vieles in der Schrift per futurum, oder wohl gar per imperativum gesetzt ist/ welches doch nicht also bald ein äußerliches Zwang-Gesetz inferire.

22. Die Höflichkeit der Cainiten ist 11.
auch der Erbarkeit der Patriarchen darinnen
E 1 entges

entgegen gesetzt gewesen/ daß bey denen Cainiten der Unterscheid der bürgerlichen Stände in gemeinen Wesen entstanden: Wobey denn gezeigt worden/ wie in der Cainitischen Republicque nothwendig der Unterscheid zwischen den Hoff- und Land- Leuten / zwischen Herren und Knechten / und folglich zwischen Adel / Bürger und Bauern entstanden: ingleichen/ daß es darinnen Obrigkeiten / Unterthanen / Soldaten / Abgesandten / gemeinen Pöbel / Handwercks- Leute / Kauffleute/ ja auch endlich Schulen und Priester gegeben habe. Hierbey sind unterschiedene Anmerkungen vorgefallen: von Ursprung des Eigenthumbs wieder die gemeine Lehre / als ob Gott dem Adam und Noah befohlen habe / dasselbige einzuführen; von dem Ursprung des Krieges; von denen aus dem Eigenthum und Kriege entstandenen Lohnknechten und Leibeigenen; von denen ersten Obrigkeitlichen Personen / in der Cainitischen Republicque, von dem uralten Gebrauch / denen alten Leuten respect zu erweisen; von dem eigentlichen Unterscheid zwischen Dienstboten und Leibeigenen; (welcher in der Disputation de hominib⁹ propriis weiter ausgeführet worden;) von der ältesten Art der Abgötterey; von denen zwey Haupt-Artickeln/ der von denen Cainiten gestifteten ersten öffentlichen Schule; daß man nemlich denen Opffer- Priestern alles glauben müsse; weil sie alleine die

die Geheimnisse der Wahrheiten verstünden; und daß man alles thun müsse / was die Götter durch sie befahlen / daß es zum äusserlichen Gottesdienst gehöre; daß durch den ersten Artickel sie über den menschlichen Verstand / durch den andern aber über den menschlichen Willen zu tyrannifiren getrachtet; Daß sie bey denen ungläubigen oder Zweifelnden / diese ihre Artickel zu behaupten / oder doch zum wenigsten jene zu schrecken sich bemühet; indem sie den Verstand mit falschen Wundern / aus der natürlichen oder gekünstelten magie geblendet; den Willen des Volcks hingegen und die menschlichen affecten mit eben solchen falschen Wundern eingenommen / und sie beredet / daß sie die Widersprechenden vor die gottlosesten Buben und ärgsten Ubelthäter gehalten / als die sich unterstünden denen unbetrüglichen Dienern der Götter zu widersprechen. Daß hieraus der erste Ursprung herzuleiten sey / unschuldige und ehrliche Wahrheitliebende Leute / für Atheisten / Käker / Gotteslästerer oder wohl gar Hexenmeister fälschlich auszusprechen.

23. Das Decorum der Cainiten hat wahrscheinlich 12. seinen größten Wachsthum zu Zeiten des Lamechs und seiner Kinder / des Jabals / Jubals und Thubalkains bekommen / dabey gewiesen worden / daß der Geld-Geiz durch

durch den Zabal / die Wollust durch den Jubal / und der Ehr=Geitz durch den Thubalkain in eine zierliche höffische Ordnung gebracht / und mithin der Mehr=Lehr=und Wehr=Stand auch die Rent=Cammer / der Kirchen=Rath und Kriegs=Rath in die Cainitische Republicque eingeführet worden. 13. Dieser Wachs=thum der Cainitischen Hoff= Sitten hat nach und nach die Begierden der Nachkommen des Seths so stark irriciret / daß endlich dieselben alle / biß auff den Noah darmit angesteckt worden. 14. Jedoch ist nicht dafür zu halten / daß alle Nachkommen des Seth sich in die Cainitische Republicque als Unterthanen begeben / sondern es ist wahrscheinlich / daß etliche von denen Nachkommen des Seths sonderliche Republicquen auffgerichtet / aber bald die Cainiten an Gottlosigkeit wo nicht übertroffen / doch zum wenigsten so arg als jene worden. Daß dannenhero alle Laster / Uppigkeit / Krieg / Rauberey / Betrug unter der Larve einer manierlichen Höffigkeit / endlich den ganzen Erdboden überschwämmet / und durch die Überschwemmung der Sündfluth abgewaschen worden.

24. Nach der Sündfluth ist 15. Noah in denen Grenzen der Erbarkeit der ersten Patriarchen

chen

hen geblieben / und hat also auch das Hoff-
 Decorum von ihm nach der Sündfluth seinem
 Anfang nicht genommen. 16. Jedoch ist es
 glaubwürdig / das noch bey seinen Leben von
 seinen Kindern und Kindes-Kindern / deren je-
 ne der Cainitischen Hoff-Sitten allzusehr ge-
 wohnet waren / Städte erbauet / und das Hoff-
 Decorum nach und nach wieder eingeführet
 worden / und zwar nicht nur von denen Nach-
 kommen des Chams und Japhets / sondern auch
 von denen Nachkommen des Sems / indem
 die Heilige Schrift selbst deutlich bezeiget / daß
 Nahor und Thara / der Abgötterey ergeben ge-
 wesen.

25. Nach diesen gelegten Grunde von Ur-
 sprung der vernünftigen Erbarkeit / und der
 verderbten Höflichkeit bin ich bissher das Leben
 Abrahams / Isaacs und Jacobs / auch Jo-
 sephs durchgangen / und habe darauß unterchie-
 dene Anmerkungen gemacht zu zeigen / daß ein
 frommer und tugendhaffter Mann viele Sitten /
 die aus einen verderbten Ursprung zwar ent-
 standen / aber doch an und für sich selbst indif-
 ferent sind / (wie die meisten ceremonien sind /
 deren

deren man sich bey denen Menschlichen Geschäften bedienet) gebrauchet/ und sich in seinen euserlichen Thun und Lassen / nach dieser Eitelkeit / jedoch ohne das Herz dran zu hengen/ accommodiren könne. Alles allhier zu specificiren würde zu weitläufftig fallen / zumahlen ohne dem gegenwärtiges programma allbereit unter der Feder gewachsen. Ich bin aber gesonnen / so bald ich ein wenig Muffe erlanze/ die von etlichen Auditoribus nachgeschriebene annotata durchzugehen / und meine gesamte lectiones in kurze positiones zu bringen. In dessen bitte ich jedermänniglich / theils alles fernern Lästerns wieder meine unschuldige Lehren sich zu enthalten ; theils aber denen Lästern keinen Glauben zu geben / sondern meine Lehren einzig und alleine aus meinen bishero gedruckten Schrifften zu beurtheilen/aber auch diese mit einem Gemüthe zu lesen/welches von allen Haß wieder mich befreyet ist. Denn es kommen mir täglich/ ja auch in dem Moment, da ich dieses schreibe solche Lästerns und falsche Beschuldigungen auch an diesen Ort selbst zu Ohren / daran ich die Zeit meines Lebens / nicht gedacht habe. Wie dann auch eine derbe Un-

war

warheit ist / wenn D. Schelwig in seiner pra-
 fation schreibet / als ob meine Disputation de
 crimine Magiæ jussu Regis confisciret wor-
 den wäre. Der Herr aber wolle ausrotten
 alle Heucheley und die Zunge die da stoltz re-
 det / die da saget / Uns gebühret zu reden /
 wer ist Unser Herr? Er wolle das Seuffhen
 der Armen erhören / und eine Hülffe schaffen/
 daß man die Warheit noch ferner getrost und
 ohne Menschen Furcht reden könne.

Halle den 18. April.

1702.

E R D E.



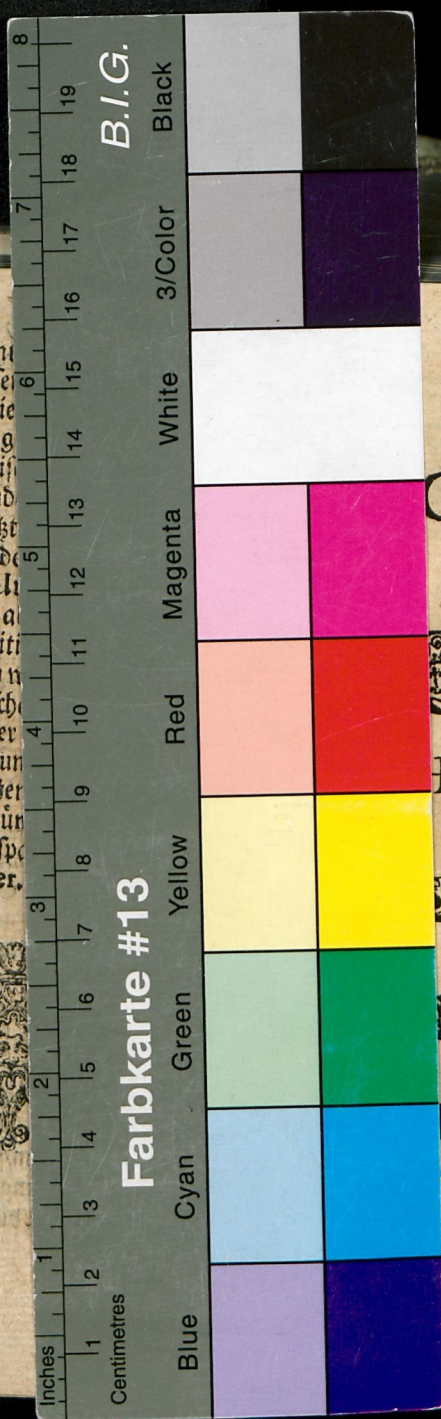
Ga

AB:57135

AB 57135

Ga 4745





Christian Thomases
Erinnerung
Wegen zweyer
COLLEGIORUM
Über den
Andern Theil
Seiner
Grund- Lehren/
Nemlich über die
Historie der Teutschen Rechte
und das Leben-Recht/
Und dann über das
Land-Recht / oder so genante
Jus privatum
Ingleichen wegen noch eines Collegii
Von der Klugheit Besetze zu
geben
Oder
De Prudentia Legislatoria.
Nebst summarischer Continuation seiner
bisherigen öffentlichen Lectionum
Von Recht der politischen und
Christlichen Erbarkeit.

alle zu finden im Rengerischen Buchladen 1702.